

**Schutzkonzept für
einen Covid-19-geschützten Betrieb
der Kletteranlage
der Kletterzentrum Gaswerk AG
in Wädenswil**

Stand: 25.06.21

Herausgeber

Kletterzentrum Gaswerk AG

Unter Vorlage des

**Branchenkonzeptes der
IG Kletteranlagen (IGKA)**



kletterzentrum.com
KLETTENZENTRUM GASWERK SCHLIEREN | GREIFENSEE | WÄDENSWIL

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Grundlage.....	2
2	Geltungsbereich	2
3	Angepasste Öffnungszeiten	2
4	Contact Tracing	2
5	Personenzahlbeschränkung und Kapazitätsmanagement	3
5.1.	Personenzahlbeschränkung	3
6	Schutzmasken	3
6.1	Maskendispens	3
7	Distanzregel und infrastrukturelle Massnahmen.....	4
7.1	Empfangs- und Eingangsbereich.....	4
7.2	Durchgänge und Lüftung	4
7.3	Gastrobereich	4
7.4	Sanitäre Anlagen und Garderoben	4
8	Hygiene	4
8.1	Kommunikation der Hygieneregeln	4
8.2	Desinfektionsstationen	5
8.3	Hand- und Fusshygiene.....	5
8.4	Flüssigmagnesium.....	5
8.5	Mietmaterial	5
8.6	Zahlungsmittel	5
9	Kletterkurse und Sicherheitsstandards	6
9.1	Kursangebot.....	6
10	Store.....	6
11	Zuständigkeiten und Verantwortung	6
11.1	Zuständigkeiten der Betreiber	6
11.2	Zuständigkeit der Mitarbeiter.....	6
11.3	Eigenverantwortung der Kunden.....	7
12	Schutzbestimmungen für die Mitarbeiter.....	7
12.1	Handhygiene	7
12.2	Distanz halten / Maske tragen.....	7
12.3	Reinigung	7
12.4	Ausschluss von kranken Mitarbeitern	7
12.5	Umgang mit Schutzmaterial	8

1 Einleitung und Grundlage

Die Massnahmen des Schutzkonzeptes orientieren sich an folgenden Dokumenten des Bundes:

[Covid-19-Verordnung besondere Lage](#)

[FAQ –Massnahmen](#)

[FAQ BASPO](#)

Sowie zusätzlich den Kantonalen Bestimmungen und Verordnungen, dem Epidemiengesetz und basieren auf einer spezifischen Risikobeurteilung des Kletterns an künstlichen Kletteranlagen bezüglich des Gefährdungspotentials für eine Tröpfchen- oder Schmierinfektion mit dem Sars-CoV-2-Virus. Als Vorlage für das Schutzkonzept wurde das Branchenkonzept (vom 23.06.21) von der IGKA verwendet. Für das Branchenkonzept wiederum wurde auch das «Muster-Schutzkonzept für Betriebe unter Covid-19» des SECO und BAG herangezogen und auf die spezifischen Eigenheiten der Kletteranlagen angepasst.

2 Geltungsbereich

Das Schutzkonzept deckt alle kletterspezifischen Angebote und Dienstleistungen ab, die im Kletterzentrum Gaswerk Schlieren erbracht werden. Dabei wird vorwiegend auf die infrastrukturellen und organisatorischen Eigenheiten von Kletteranlagen eingegangen.

Das vorliegende Konzept bezieht sich nicht auf Dienstleistungen, welche in einer Kletteranlage von den Betreibern allenfalls zusätzlich noch angeboten werden (z.B. Gastronomie, Schulen, Handel, Events, Kinderbetreuung etc.). Hier sollen die Schutzkonzepte der jeweiligen Branchen zur Anwendung kommen.

Das Schutzkonzept gilt ab dem 26.Juni 2021.

3 Angepasste Öffnungszeiten

Das Kletterzentrum hat keine angepassten Öffnungszeiten, es gelten die normalen Öffnungszeiten.

4 Contact Tracing

Die Kletterzentrum Gaswerk AG führt ein lückenloses Contact Tracing.

Folgende Daten werden von jedem Besucher erfasst:

- Vorname, Name
- Telefonnummer
- Postleitzahl

- Datum, Ankunftszeit

Die Daten werden in der Kundendatenbank gespeichert und sind mit dem elektronischen Zutrittssystem verknüpft.

Diese Daten werden 14 Tage aufbewahrt und bei Bedarf den Behörden elektronisch zur Verfügung gestellt. Die Vorgaben des Datenschutzes werden beachtet und sind Bestandteil der AGB's.

5 Personenzahlbeschränkung und Kapazitätsmanagement

5.1. Personenzahlbeschränkung

Aktuell besteht keine Personenzahlbeschränkung.

6 Schutzmasken

Gemäss Art. 20 der Covid Verordnung muss beim Sport keine Maske getragen werden, sofern die Kontaktdaten erhoben werden und eine wirksame Lüftung zur Verfügung steht.

Somit gilt im gesamten Gaswerk Wädenswil keine Maskenpflicht beim Sport.

Im Aussenbereich gilt generell keine Maskentragpflicht.

In Bereichen und für Aktivitäten im Innenbereich, die nicht mit einer sportlichen Aktivität verbunden sind, gilt weiterhin eine Maskenpflicht. Dies betrifft insbesondere das Sichern, den Aufenthalt in Empfangsbereichen, Aufenthaltszonen, sanitären Anlagen, Restaurationsbereiche etc.

Ein Plakat am Haupteingang weist auf die spezielle Situation bei uns hin.

6.1 Maskendispens

Personen welche aus besonderen Gründen keine Maske tragen können wird der Zutritt ohne Maske gewährt. Dazu zählen beispielsweise Gesichtsverletzungen, Atemnot, Krankheiten wie Demenz und Alzheimer, Angstzustände beim Tragen einer Maske und Behinderungen, die das Tragen einer Maske nicht zumutbar oder umsetzbar machen. Für den Nachweis sämtlicher medizinischer Gründe ist ein Attest einer Ärztin bzw. eines Arztes oder einer Psychotherapeutin bzw. eines Psychotherapeuten erforderlich.¹

Dieses Attest muss bei Bedarf vorgewiesen werden können.

¹ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/merkblatt-maskendispens.pdf.download.pdf/Merkblatt_Maskendispens_f%C3%BCr_gewisse_Menschen_mit_Behinderungen.pdf

7 Distanzregel und infrastrukturelle Massnahmen

Die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes wird per 26.6.2021 aufgehoben. Die Einhaltung des Abstandes von 1.5m wird aber weiterhin empfohlen.

7.1 Empfangs- und Eingangsbereich

Im Empfangs- und Eingangsbereich werden folgende Massnahmen getroffen:

- Es wird ein gut sichtbares Plakat mit Informationen für die Kundschaft über die aktuell geltenden Verhaltensregeln angebracht.

7.2 Durchgänge und Lüftung

Die Haupteingangstüre des Kletterzentrums ist automatisch.

Generell werden die Räumlichkeiten in regelmässigen Abständen mit Frischluft versorgt. Eine Lüftung ist werkseitig in der Halle eingebaut.

7.3 Gastrobereich

Im Gastrobereich darf sitzend konsumiert werden, oder aber Take Away.

Im Innenbereich muss von einer Person pro Tisch die Kontaktdaten erhoben werden. Somit trägt sich eine Person pro Tisch in Tracingliste mit der Tischnummer ein. Die Regeln werden auch via Aushang an den Tischen kommuniziert.

Zusätzlich gelten die Anforderungen gemäss GastroSuisse.

7.4 Sanitäre Anlagen und Garderoben

Am Eingang der Bereiche sind Plakate mit Verhaltensregeln und Angaben der max. zulässigen Personenanzahl aufgehängt.

8 Hygiene

In diesem Kapitel wird definiert, welche Massnahmen betreffend Hygiene zusätzlich vorgenommen werden. Sie ergänzen die gängigen Anforderungen inkl. Kontrollvorschriften, welche von arbeitsrechtlicher Seite bestehen. Weitere Bestimmungen für die Mitarbeiter werden in Kapitel 10 ausgeführt.

8.1 Kommunikation der Hygieneregeln

Im Empfangs- und Eingangsbereich sowie auf den WCs werden die Verhaltensregeln des Bundesamtes für Gesundheit klar ersichtlich aufgehängt. Dazu werden die aktuellen Vorlagen des BAG «So schützen wir uns» verwendet.

8.2 Desinfektionsstationen

An folgenden Orten stehen Desinfektionsposten zur Verfügung:

- vor dem Empfangs- und Eingangsbereich sowie beim Ausgang
- vor allen WCs, Bistrobereich
- in den Kletterbereichen

8.3 Hand- und Fusshygiene

Um die Übertragung von Covid-19 über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen wichtig. Bei allen Lavabos müssen Flüssigseife, Handtuchpapier und eine geeignete Entsorgungsmöglichkeit vorhanden sein.

An vorgegebenen Orten (vgl. Kap. 6.2) müssen die Hände desinfiziert werden.

Kletterer werden angehalten, sich vor und nach dem Klettern die Hände zu desinfizieren. Dies kann durch Desinfektionsmittel oder Flüssigmagnesium (vgl. Kap. 6.4) geschehen.

In allen Kletteranlagen wird bereits heute ein konsequentes Barfussverbot durchgesetzt.

8.4 Flüssigmagnesium²

Das Desinfizieren der Hände vor einer Route oder Boulder kann auch durch Flüssigmagnesium geschehen (vgl. Kap. 6.3). Das Flüssigmagnesium gehört zur persönlichen Schutzausrüstung des Besuchers. Für die Anwendung des Flüssigmagnesiums ist der Besucher selbst verantwortlich, weil in diesem Zusammenhang auch andere medizinische Faktoren wie Unverträglichkeiten, allergische Reaktionen etc. beachtet werden müssen.

8.5 Mietmaterial

Bei der Desinfektion des Klettermaterials ist aus Sicherheitsgründen Vorsicht geboten. Das Besprühen von textilen Materialien der Kletterausrüstung mit Chemikalien ist grundsätzlich vom Hersteller nicht vorgesehen, weil es durch physikalische Vorgänge und chemische Reaktionen zu einer Verminderung der Haltekräfte kommen kann.

In diesem Zusammenhang sind daher die Angaben der Hersteller einzuhalten.

Die Mietschuhe werden herkömmlich mittels Desinfektionsspray nach jedem Gebrauch eingesprüht.

8.6 Zahlungsmittel

Im Gaswerk Wädenswil stehen drei EFT Kontaktterminals für die kontaktlose Bezahlung mit Karte im Einsatz.

² Flüssigmagnesium ist eine hochprozentige Ethanol-Lösung, d.h. die Griffe und Hände werden dadurch auch viruzid desinfiziert.

9 Kletterkurse und Sicherheitsstandards

9.1 Kursangebot

Der Bereich Kurswesen verfügt über ein eigenes Schutzkonzept.

10 Store

Im Store werden die gängigen, wie vorherig beschriebenen Hygienemassnahmen ebenfalls umgesetzt. Es wird ein Plakat am Eingang aufgehängt. Weiter sind Desinfektionsstationen vorhanden und die von vielen regelmässig berührten Oberflächen werden bedarfsgerecht gereinigt.

11 Zuständigkeiten und Verantwortung

Dieses Kapitel soll helfen, die Rollen von Betreibern und Mitarbeitern gegenüber den Kunden mit den damit verbundenen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten zu klären.

11.1 Zuständigkeiten der Betreiber

Der Betrieb ist für den Anlagebetreiber mit folgenden Verantwortlichkeiten und Pflichten verbunden:

- Erarbeitung/Überarbeitung eines individuellen Schutzkonzepts³
- Information, Instruktion und Schutz der Mitarbeiter (vgl. Kapitel 11)
- Einhaltung der Schutzmassnahmen im operativen Betrieb gegenüber den Kunden
- Flexible Anpassung der personellen Ressourcen. Aufgrund der besonderen Lage müssen Arbeits- und Einsatzpläne überprüft und angepasst werden.

11.2 Zuständigkeit der Mitarbeiter

Die Mitarbeiter sind für die Ausführung der Handlungsanweisungen v.a. im direkten Kontakt mit dem Kunden verantwortlich. Dazu müssen sie entsprechend instruiert und geschult werden.

Auf Kontrollrundgängen sorgen die Mitarbeiter dafür, dass die Schutzbestimmungen eingehalten werden. Wo dies nicht der Fall ist, müssen die Mitarbeiter aktiv werden und im Sinne des Schutzkonzepts wieder einen geschützten Zustand herstellen.

Im Zweifelsfall sind Bereiche vorübergehend zu sperren oder Kunden mit unkorrektem Verhalten der Anlage zu verweisen.

³ Schutzkonzepte von einzelnen Vereinen müssen weder von BAG und BASPO plausibilisiert werden, noch müssen sie an den nationalen Verband gesendet werden. Der Betreiber muss aber das Konzept den Behörden vorweisen können, wenn eine Kontrolle erfolgt. Die Erstellung des Schutzkonzepts liegt also in der Eigenverantwortung der Betreiber. Am besten orientieren sich Betreiber daher am Konzept ihres Verbands.

11.3 Eigenverantwortung der Kunden

Die Umsetzung der Schutzbestimmungen geschieht nach dem vorliegenden Konzept durch den grösstmöglichen Einsatz der Anlagebetreiber und Mitarbeiter.

Daneben kann auch auf die Eigenverantwortung der Kunden gezählt werden können. Weil die im Schutzkonzept formulierten Massnahmen auch den gängigen Verhaltensregeln im Alltag entsprechen, darf von der Kundschaft gewissermassen auch eigenverantwortliches Handeln vorausgesetzt werden.

12 Schutzbestimmungen für die Mitarbeiter

Für Bestimmungen zum Schutz der Mitarbeiter wird auf das «Merkblatt für Arbeitgeber: Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz – Coronavirus (Covid-19)» des SECO und BAG vom 16.4.2020 verwiesen.

12.1 Handhygiene

Alle Mitarbeiter müssen sich regelmässig die Hände gründlich mit Seife waschen. Dies gilt insbesondere bei Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen der Bedienung von Kundschaft, sowie vor und nach Pausen.

12.2 Distanz halten / Maske tragen

Damit die Mitarbeiter entsprechend geschützt sind, werden Schutzmassnahmen vorgenommen werden. Infrastrukturelle wie Plexiglas am Empfang.

Zusätzlich gilt für Mitarbeitende:

Im Innenbereich Maskenpflicht.

Im Aussenbereich freiwilliges Maskentragen.

12.3 Reinigung

Oberflächen und Gegenstände müssen nach Gebrauch regelmässig bedarfsgerecht gereinigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

WC-Anlagen werden regelmässig gereinigt und Verbrauchsartikel wie Seife und Handtücher nachgefüllt. Abfall wird fachgerecht gesammelt und entsorgt.

12.4 Ausschluss von kranken Mitarbeitern

Es darf nur zur Arbeit erscheinen, wer gesund ist. Wer krank ist, bleibt zu Hause.

Im Zweifelsfalle, also nach näherem Kontakt zu Personen mit Symptomen wie Husten, Fieber etc. sowie auch bei Symptomen bei sich selber ist der Bereichsleiter vor Erscheinen am Arbeitsplatz frühestmöglich zu kontaktieren. Sollte der Bereichsleiter nicht erreichbar sein kann auch Luzian oder Patricia kontaktiert werden.

Falls man sich in Quarantäne begeben muss, z.B. infolge Aufenthalt in einem Risikoland ist dies ebenfalls frühestmöglich dem Bereichsleitenden mitzuteilen.

12.5 Umgang mit Schutzmaterial

Für die korrekte Anwendung des Schutzmaterials ist jede Person selbst verantwortlich. Mitarbeiter müssen jedoch geschult werden, wie eine korrekte Anwendung aussieht. Dazu gehört z.B. das korrekte Aufsetzen, Tragen und Entsorgen von Schutzmasken.

Damit Mitarbeiter sich bei Bedarf, selbst und andere Personen adäquat schützen können, müssen jederzeit vom Betreiber Schutzmasken und Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.

13 Schlussbestimmungen

Der Herausgeber hält sich das Recht vor, das Branchenkonzept aufgrund neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen, wissenschaftlicher Erkenntnisse oder einer Neueinschätzung der Bedrohungslage jederzeit anzupassen oder zu ergänzen.

Sollten einzelne Abschnitte des Branchenkonzepts den regulatorischen Vorgaben nicht entsprechen, behalten die übrigen Bestimmungen des Konzepts trotzdem ihre Gültigkeit.

Die Autoren und Herausgeber dieses Dokuments können auf keine Weise für das Branchenkonzept und dessen Inhalte juristisch belangt werden. Dies schliesst insbesondere Schadenersatzforderungen in jeglicher Hinsicht aus.